

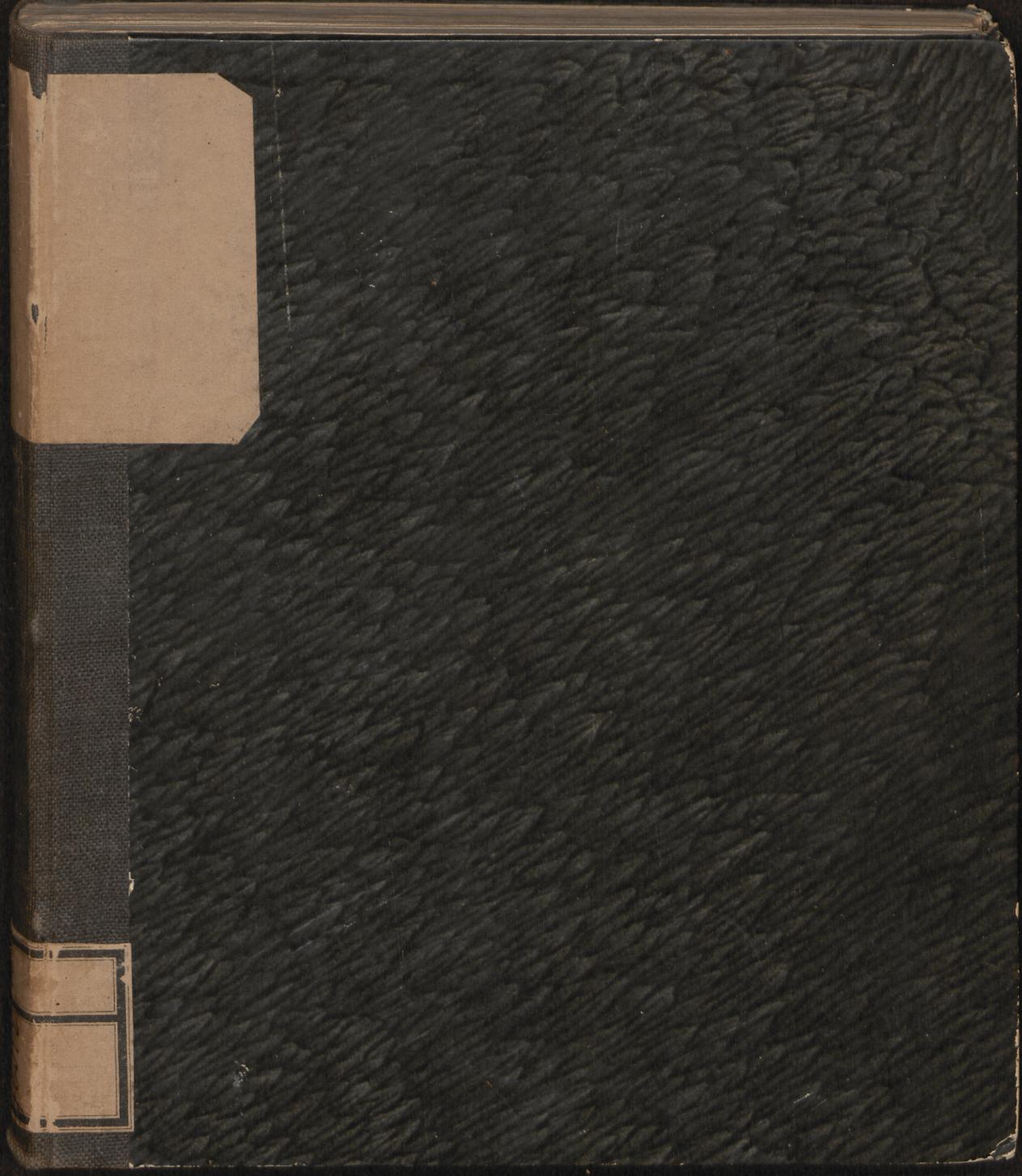
Assecuration Und Andere Reverse, de Annis 1572. und 1621. von Den regierenden Hertzogen zu Meckelnburg/ [et]c. deroselben unterthänigen Ehrbaren Ritter- und Landschafft ertheilet. sambt Der Römischen Käyserlichen Majestät darüber sub dato den 17. Februarii Anno 1626. ertheilten Käyserlichen Confirmation

[Rostock?]: [Schwiegerau?], [ca. 1700]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730529363>

Druck Freier  Zugang





~~Mk-1195.~~^{d.}
Mk-3302.^f 1-3

ASSECURATION

Und

Andere REVERSE,

de ANNIS 1572. und 1621.

von

Den regierenden Herzogen zu Meckeln-
burg/ıc. deroselben unterthänigen Ehrbaren
Ritter-und Landschafft ertheilet.

sambt

Der Römischen Käyserlichen Majestät dar-
über sub dato den 17. Februarii Anno 1626.
ertheilten Käyserlichen Confirma-
tion.



Bedruckt im Jahr Christi.

ASSURATION

ASSURATION

ASSURATION

ASSURATION

ASSURATION

ASSURATION



ASSURATION



Der **Ferdi-**
nandt der Ander/
von **GOTTES**
Gnaden/ Erwählter
Römischer Kaysler/ zu
allen Zeiten Mehrer

des Reichs in Germanien / zu Hungarn /
Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sla-
vonien/ &c. König/ Erz-Herkog zu Oester-
reich/ Herkog zu Burgund/ zu Brabant/
zu Steyr / zu Kärndten/ zu Crain / zu Lüt-
zenburg / zu Württemberg/ Ober- und Nie-
der-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marg-
graff des heiligen Römischen Reichs/ zu Bur-
gau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laus-
nik/ GEFÜRSTETER Grafe zu Habsburg / zu
A ij Tyrol/

Tyrol/ Pflerdt/ zu Anburg und zu Görk /
Landgraff in Elſaß / Herr auf der Win-
diſchen Marck/ zu Pfortenau und zu Sa-
lins.

Bekennen für Uns und unsere Nachkom-
men am Reich öffentlich mit dieſem Brieff /
und thun kund allermänniglich / daß Uns un-
ſere und des Reiches liebe Getreue N. und
N. die Fürſtliche Meckelnburgiſche Ritter-
ſchafft und Land-Stände in Unterthänigkeit
zu erkennen gegeben / was maſſen zwiſchen
weiland dem Hochgebornen Johann Al-
brechten und Ulrich / Herzogen zu Meckeln-
burg / ic. Gebrüdern / Unſern lieben O-
haimben und Fürſten / und Ihnen obbe-
rührten Landſtänden / zu beſſerer und beſtän-
diger Verfaſſung Politischen Wohlſtandes /
und erhaltung gnädigem und reſpective
unterthänigem Vertrauen / gewiſſe Con-
corda-

cordaten und Vereinigung aufgerichtet / un-
ter ander aber Jahres funffzeben hundert
zwey und siebenzig / gewisse Assecurationes
ertheilet / darinnen die damals vorgewese-
ne gravamina erledigt / und wie das Justi-
tientwesen zu verbessern / und sonsten allen
besorglichen discordien, Trennung und Miß-
verständnüssen vorzubiegen / mit ihrer der
Landschafft Belieben disponiret, bey Erhal-
tung solcher Reversalen, hätten die erstge-
dachte Landes-Fürsten und Sie die Land-
stände sich jederzeit wol empfunden. Nach-
dem nun die auch Hochgeborne Adolph
Friederich und Hans Albrecht / Gebrü-
dere / Herzogen zu Meckelnburg / Unsere lie-
be Oheimen und Fürsten / als ikige regie-
rende Landes-Fürsten und Herren / zum
Regiment kommen / und sich darbey aller-
hand Unordnungen / Spän und Irtsalen er-
-222A A iij euget/

euget / Als hätten Ihre LL. demselben aus
dem Grund zu remediren / und alle eingeris-
sene Beschwernissen abzustellen / mit Ihr der
Ritter- und Landschafft Jahrs sechzehnen hün-
dert ein und zwanzig / den drey und zwanz-
igsten Februarii / nach langen mühsamen
Tractaten / eine abermahliche Assuration
getrossen / in welcher vorige Vertrag nicht
allein bestettigt / sondern auch vielen unnö-
thigen neuen erregten Disputaten abgeholf-
fen / allerhand Beschwernissen erledigt / viel
heilsames und berührtem Fürstenthum
Meckelnburg ersprießliches constituiret und
verordnet / inmassen Uns in Originali
fürbracht / und von Wort zu Worten
hernach geschrieben stehet / und
also lautet :

ASSE-

ASSECURATIO

Zum Sterneberge/ andern Julii/
ANNO zwey und siebenzig dadirt.

Wir Johannis Albrecht und Ulrich/
Gebrüdere/ von Gottes Gnaden/
Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten
zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der
Lande Rostock und Stargardt. Herren/
Thun kund und bekennen hiemit/ Nachdem Unsere
unterthänige Landschafft/ auf etlichen bißhero ge-
haltenen Landtagen Uns unterschiedliche Beschw-
rungen/ so eines Theils die gemeine/ eines Theils aber
sonderbare Personen angehen und betreffen/ stück-
weise fürgebracht und geklaget/ und darüber Unsere
gnädige Verbesserung gebeten/ Daß Wir Uns dar-
auf gegen gedachter Unser getreuen Landschafft gnä-
diglich erboten/ und erkläret/ thun auch solches in
Krafft dieses Brieffes/ wie von Puncten zu Puncten
folget :

Erstlich/ Nachdem aus dem Mittel Unserer
Land. Rätthe etliche mit tode abgangen/ so haben
Wir zu Ersetzung derselben ledigen Stelle/ die Ehr-
baren Unsere Lehnlente und liebe Getreuen Jochim
Kohm zum Neuenhause/ Rune Hanen zu Basedow/
Hans Einstowen zu Bessin/ und Claus Fincken zum
Gnemer/ verordnet/ und zu Land. Rätthen erwehlet/
die

die auch durch sonderbare Schrifften darzu ermahnet sind worden / sich zu solchem Stande gutwillig vermügen / und auf diesem Landtage verenden zu lassen / die wollen Wir hinfüro neben den alten Land-Räthen / zu den Land-Sachen / in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen / nach dem löblichen Exempel Unserer gottseligen Vor-Eltern milder Gedächtniß.

Zum Andern / sollen zu vollkommener und warhafftiger Bestellung Unsers Hoffgerichts / zwölf Personen jederzeit auf den Rechts-Tagen / sitzen / laut und Inhalts Unserer Hoff-Gerichtsordnung / nemlich vier Land-Räthe / vier Hoff-Räthe / ein vom Stift-Schwerin / ein von der hohen Schul zu Rostock / zwey von Rostock und Wismar / und den Besizer End / so darin verleibt / uff thigen Rechts-Tag würcklich schweren / auch darbey / ohne Verenderung in solcher Anzahl / jederzeit gelassen werden.

Zum Dritten / sollen Unsere-Haupt- und Amtleute / zu denen Klagen / die in ihrer anbefohlenen Amptsverwaltung sich zutragen oder verursacht werden / an Unserm Hoff-Gerichte zu antworten schuldig seyn / und keiner declinatoriæ exceptionis fori, wie ein zeitlang bißhero geschehen / sich dawider zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amtleute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichtszwang eximirt oder vocirt werden / Und da gleich

gleich solches per obreptionem geschehe / sol es doch
 krafftloß und nichtig seyn. So sol auch kein pœnal-
 mandatum aus der Gerichts- oder Hoff- Cansley / im
 Anfang / ohne Justificatori Clausul ausgehen. Wolte
 auch jemand Uns selbst besprechen / so wollen Wir /
 vermüge des heiligen Reichs Aufträge / oder ver-
 mittelst Niedersetzung der parium curiæ, einem jeden
 unweigerlich Rechts pflegen. Hätten aber Wir je-
 manden von Unsern Unterthanen zu belangen / und
 solches nicht offenbare hochsträffliche peinliche Fälle
 betreffe / in welchen vom gefänglichen Angriffe / nach
 Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird /
 So sol wider denselbigen nicht mit gewaltsamer
 That / oder vom Zugrieff und Einziehung der Gü-
 ter / oder execution, sondern citation zu Verhör- und
 Erkündigung der Sachen verfahren werden / wie
 solches in Göttlichen / natürlichen und beschriebenen
 Rechten versehen / damit eines jedern Einrede und
 Entschuldigung angehört / Beweis aufgenommen /
 und ordentlich darüber erkant werde.

Zum Vierdten / überweisen Wir Unserer
 Landschaft / die drey Jungfrauen-Clöster / Dobber-
 tin / Ribnitz und Malchow / dergestalt / daß sie zu
 Christlicher ehrbarer Auferziehung / der inländi-
 schen Jungfrauen / so sich darin zu begeben Lust hät-
 ten / angewand und gebraucht werden / und die Lan-
 schafft Macht haben sol / einen Amptman / Vorste-
 her oder Verwalter / doch mittelst Unserer con-
 firmation

firmation und Bestettigung/darin zu setzen/und aus
 erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben/welcher
 sämptlichen Uns und etlichen/so die Landschaft ver-
 ordnet/nemlich/Georg Below zu Kargow/Diete-
 rich Plesse zu Jülow/Claus von Oldenburg zu
 Gremmelin/und Johann Cramon zu Wuserin/von
 seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun/und
 was an Einkommen ersparet und erübrigt wird/
 dem Closter zum besten angewendet/Dagegen auch
 die Jungfrauen nach Unserer gefasten reformation
 leben und wandelen/und durch die Landschaft eine
 gewisse Ordnung der Haushaltung/auf Unsere rati-
 fication gemacht und darin gehalten werden sol. Es
 sol aber die Hochgeborne Fürstin/Fräulein Urs-
 sula/Herzogin zu Mecklenburg/ıc. und Ebtistin zu
 Ribnitz/Unsere freundliche liebe Vetterche/an voll-
 kommener Regierung/Administrirung/Bestellung
 und Genießung gemeldtes Closters Ribnitz/die Zeit
 Ihrer L. Lebens/dadurch in nichts gehindert/keine
 Jungfrau auch ohne Ihrer L. Vorwissen und Be-
 willigung hinein begeben/sondern alles in vorigem
 Stande (ohne daß sich die Jungfrauen/Unserer
 neuen Closter-Ordnung/gleich den andern gemess
 verhalten sollen) bey Ihrer L. Leben gelassen werden.
 Wann aber genantes Fräulein/die itzige Ebtistin/
 nach GOTTES Willen verstürbe/so sol diß Closter
 Ribnitz/in aller maß/wie Dobbertin/an eine ehr-
 bare Landschaft/und derselbigen Verordnung kom-
 men/daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch
 wollen/

wollen/Wir wollen auch aus sonderm Gnaden/umb
 Unserer getreuen Landschafft Bitte willen/das Clo-
 ster Dobbertin/ Ribnitz und Malchow mit Taze-
 leistungen/ so je bisweilen hiebevordarin gehalten
 worden/ desgleichen mit dem Auffritt und Abzug/
 Uns und unserer Diener und Gesindes / und dann
 derselbigen Zugehörige Untersassen und Paurseu-
 te/mit allen Fuß-und Fuhrdiensten/fürnehmlich auch
 mit den vierzehentägigen Hasenjäger Ablagern/
 so Wir von Alters-hero im Kloster gehabt/ hinsüro
 verschonen/ und Uns derselbigen hiemit begeben ha-
 ben/ jedoch vorbehaltlich Unsers Herbst ablagers im
 Kloster Dobbertin / und des alten Jägers ablagers/
 so Wir auf des Klosters Paurseuten / von Unsern
 Vor- Eltern erblich hergebracht / Wie Wir dann
 auch die alten wolhergebrachten Ablager / in beyden
 Clöstern Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns
 fürbehalten.

Zum Fünfften/ sol männiglichem frey ste-
 hen/ der sich an Unserm Consistorio oder Kirchen-Ge-
 richt beschwert zu seyn vermeint / davon ordentlicher
 Weise / an Unser Hoff-Gerichte zu appelliren, und
 summarie seine Beschwerung zu deduciren/ auch der
 rechtlichen Woltthat / non deducta deducam & non
 probata probabo zu gebrauchen/ wann auch hinsüro
 einer von Unsern Superintendenten in seinem Crayß
 visitiren würde/sollen ihme allezeit etliche nahe geses-
 sene tüchtige Personen von der Landschafft adjungi-
 ret werden.

Zum Sechsten / wollen Wir hinfüro / Unsere Land- und Mästerungs-Tage / auf dem Judenberge / vor Unser Stadt Sternberg halten.

Zum Siebenden / sol hinfüro in Unserm Hoff Cankleyen / nachfolgende Taxt / in Auflösung der Brieffe / gehalten werden.

In beyde Cankleyen zusammen.

Von einem Wilbrieff auf verpfändete / oder zum Leibgeding vermachte Güter / vom hundert einen halben.

Von neuen Lebensbrieffen / nach Wirderung des Lehnguts / vom hundert einen halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Von einem Arrest- oder Relation- Brieff zwölf Schilling.

Von einem Abschied oder Vertrag / nach mündlicher Verhör / oder gehaltenen Partheyen Vorbescheide / einen Thaler.

Von einem Passbrieffe zur Seewarts oder zu Lande / einen Thaler.

Von einem Tutorio oder Curatorio , sechszeihen Schilling Lübisck.

Von einer Citation oder Commission, in beyde Cankleyen zusammen / sechs Schilling.

Von einem Muthzettel / sechszeihen Schilling Lübisck.

Vor eine Vorschrift an Potentaten oder Fürsten / oder ansehnliche Communen, sechs Schilling.

Zum

Zum Achten / wollen Wir hinfüro keinem
von der Ritterschafft / der zu Ablegung seiner Schul-
den / oder Wendung anderer obliegenden Noth / sein
alt Stamlehn / so nicht auf den eussersten Fall / der
Anwartung · oder Eröffnungstunde / verpfenden /
versetzen oder auch zum Leibgeding vermachen wol-
te / Unsern Consens und Wilbrieffweigern / doch daß
dasselbe den nechsten Agnaten zuvorn angeboten
werde.

Solche obgesetzte Articul sampt und sonderlich
gereden Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren / vor Uns /
unsere Erben / und alle nachkommende Herzogen zu
Mecklenburg / ꝛ. Unserer getreuen gehorsamen Land-
schafft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu
Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unter-
schrieben / und Unser Secret zu End dieses Brieffs
aufgedrucket / Der gegeben ist zu Sterneberge / den
andern Julii, Anno der weniger Zahl zwey und sie-
benzig.

L. S.

Mans Albrecht /
H. Z. M.
manu propt.

L. S.

Ulrich / Herzog
zu Mecklenburg /
manu propria.

B 3

Revers

Revers quarta Julii,
 ANNO sunffzehen hundert zwey und
 siebenzig / zum Sterneberge
 gegeben.

Wir von GOTTES Gnaden Johans Albrecht
 und Ulrich / Gebrüdere / Herzogen zu Me-
 ckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu
 Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Her-
 ren /c. Bekennen htemit für Uns / unser Erben und
 nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nach-
 dem Unsere liebe getreuen Unterthanen aller Stän-
 de / auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und
 Anreghen / sich aus unterthäniger Zuneigung / Treue
 und Liebe / so sie gegen Uns / als ihre Erbherren und
 Landes-Fürsten tragen / und daß wir ihnen / die drey
 zugesagte Clöster Dobbertin / Ribnitz und Malchow /
 mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hiebes-
 vor darauf haftenden Beschwerden eingeräu-
 met und übergeben / auch ehllichen allgemeinen und
 sonderbaren Beschwerden / zum Theil abgeholf-
 fen / und nochmaln den übrigen / noch so nicht abgeholf-
 fen / gnädiglich und förderlich abhelffen wollen / sol-
 ches auch von Uns ihnen asscuriret, oder vorsit-
 chert / und daß auch diejenigen vom Adel / und Städ-
 ten in Unserer Landschaft geseßen / so für Uns sich in
 Bürgschafft / gelassen / oder Uns ihr Geld fürstreckt /
 entfreyet und bezahlet werden sollen / doch unschäd-
 lich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen
 Revers,

Revers, sich freywillig und ohn alle Pflicht in Schuld
dabin bewegen lassen / daß sie zu Abbestung Unserer
obliegenden Schulden unterthänig bewilligt / zuge-
sagt und versprochen Viermal hundert tau-
send Gilden / ijt-gangbarer Münze zu erlegen/
und unsere warhafftige richtige und außgezählte
Schulde (fürnemlich aber / und daß für allen andern
unsere Bürger vom Adel und Städten unserer Land-
schaft solcher ihrer Gelübden entfreyet / und die Uns
Geld geliehen / bezahlet werden) abzutragen / sich
auch der Mittel und Hülff / dadurch solches geschehen
sol / mit einander unverzüglerlich vergleichen wol-
len. Daß Wir demnach wie zu vorn / in der Erb-
digung / auch Annehmung der vorigen Schulde / ge-
schehen / denen vom Adel / und Städten gnädiglich
zugefagt / sie bey allen ihren habenden Privilegien/
Freyheiten und Gerechtigkeit / (die sie von Unsem
löblichen Vorfahren den Herzogen zu Mecklenburg
erworben / geruhiglich und wolhergebracht haben)
insonderheit die vom Adel / die sonst mit ihren rit-
terlichen Gütern ein freyer Stand ist / und seyn sol/
bleiben lassen / auch darbey dergleichen bey der wah-
ren Religion der Augspurgischen Confession / und
bey Fried und Recht gnädiglich schützen und hand-
haben / auch den allgemeynen und sonderbaren Uns
fürgebrachten Beschwerden und Klagen / welchen
noch nicht abgeholfen / aber dennoch liquide und auf
Siegel und Brieffe / oder kundbarlichen Entweh-
rungen

rungen beruhen/ unverzüglich/ und ohne alle ferner
 Vorweisen oder Rechtsgang abgeholfen: Die au-
 dern aber nicht so kundbar/ Sondern altio rem inda-
 ginem erfordern/ durch die nachgesehene unparthey-
 sische Commissarien (welche sich unverzüglich darzu
 erledigen sollen un̄ wollen) oder durch Niedersetzung
 der Rätthe/ oder parium Curiā, wie solches dem kla-
 genden Theil am besten gelegen/ und von Uns bitten
 werden/ noch für Michaelis den Anfang geben/ und
 folgendts mit dem allerforderlichsten und zum läng-
 sten inner halb Jahrfrist zu endlicher Erörterung/
 gnädiger und billiger Endschaft kommen und ge-
 langen lassen wollen/ mit diesem Anhang Und gnä-
 diger Zusage/ daß diese der Landschaft ist abermals
 geleistete freywillige Hülff/ ihnen und allen ihren
 Nachkommen daran und also an ihren Privilegien/
 Freyheiten/ Gewonheiten/ und von Uns habenden
 Revers (welchen Wir hie mit in der allerbesten Form/
 Maß und Gestalt/ wie solches von Rechtswegen ge-
 schehen sol/ kan oder mag/ verneuert/ erweitert und
 confirmirt haben wollen) ganz unschädlich und un-
 nachtheilig seyn sol/ sie sollen auch solche und derglei-
 chen Beschwerden auf sich zu nehmen und Hülff
 zu leisten hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet
 seyn/ sondern allewege bey ihren alten Privilegien
 und Freyheiten/ und der alten gewöhnlichen einfäch-
 tigen Landbeten (wañ in künftigen Zeiten ein Fürst-
 lich Fräulein außgegeben und außgesteuert würde/
 daß sich auch und nicht anders dann auf vorgehende
 freye

Herrn **Christoffern** und Herrn **Caroln**/ Her-
 zogen zu Meckelnburg/ zu Ihrer L. Unterhalt über-
 geben und eingeräumet) desgleichen auch geistliche
 und weltliche Güter (jedoch außgenommen das Stifft
 Schwerin/ so lange Wir dasselbe/ in seinen Reichs-
 Anlagen/ laut habender Verträge nicht vertreten
 werden/ oder sich sonst die Stände des Stiffts/
 auf Ansuchen unser oder unserer Landschaft / wel-
 ches Wir Herzog Ulrich ihnen gnädigst nachgegeben/
 womit einlassen wollen) der Fürstlichen Leibgeding/
 Unterthanen / und der vom Adel Leibgeding/ und
 frembder Prälaten / oder anderer außser-oder inner-
 halb Landes geseßenen Güter / so ihre Nahrung in
 unsern Landen haben/ und unsers Schutzes und Bes-
 schirmung genießten / was Standes oder condition
 die seyn/ von unsern Vorfahren / oder uns privilegi-
 ret oder nicht/ wie die Namen haben mögen/ niemand
 außgezogen/ fürnemlich aber unsere beyden Seestäd-
 te Rostock und Wismar / so wol als unsere Land-
 städte/ in solche Contribution gezogen/ und nach ihrer
 unserer Landschaft Willen und Gefallen mügen be-
 legt werden / sondern Wir sollen und wollen auch
 daranne seyn / die gnädige Verordnung und Vor-
 sehung zu thun/ daß aller Dinge niemand hierinnen
 benant oder nicht benant/ außserhalb bemeltes Stifft
 Schwerin sich selbst / oder sonst jemand außziehen
 und eximiren, sondern die von gemeiner Landschaft
 bewilligte Hülff würcklich præstiren und leisten sol-
 len/ Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Land-
 schafft

schafft die freye disposition, und dispensation, über der
 Zusammenbringung / und gleich von einander Theilung
 der bewilligten Summen / so wol ander Ausgab
 gaben solcher Hülff geruhiglich lassen / und ihnen das
 sonderlich vorschreiben und asscurirn, so sol auch der
 Nachstand / von den vorigen Landhülffen / so verhanden
 / oder noch in unsern Aemptern oder bey andern unsern
 Unterthanen restiren / oder auch von neuen von unsern
 Befechshabern aufgenommen worden / in diese Summa der
Viermal hundert tausend Gulden geschlagen / und darzu
 gebracht und angewand worden / da auch von obgemelten
 Puncten und Articulen einer oder mehr sol Übergangen
 / nachgelassen und in Versäumnis gestellt / und von uns
 nicht würcklich vollzogen / und ins Werck gerichtet
 werden / (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann
 auf deren Fall auch dagegen eine unterthänige
 Landschaft der bewilligten Hülff Folge zu leisten ferner
 und weiter zu contribuiren unversicket und unverbunden
 seyn / sondern dieselbe auff vorgehende cognition der
 Sachen / so für unsern niedergesetzten Land- und Hoff-
 Käthen / auf der klagen den Parthey Ansuchung /
 alsbald und unverzüglich angestellet werden sol /
 so lang einzustellen und fallen zu lassen / sambt
 und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben /
 auff welchem Fall Wir sie auch mit ernstlichen
 Schreiben / Mandaten und Pfandungen ganz und gar
 verschonen / und nicht
 E ij beschwe-

beschweren wollen/ Solches alles und jedes wie ob-
 geschrieben/ haben Wir sambt und sonderlich/ als
 die regierende Landes-Fürsten/ für Uns und unsere
 freundliche liebe Brüder/ Herzog **Christoffern**
 und Herzog **Caroln** und unsere Erben und nach-
 kommende Herzogen zu Meckelnburg/ unsern Un-
 terthanen/ vom Adel/ und Städten/ zugesagt und
 versprochen/ zusagen und versprechen ihnen solches
 alles sämbtlich und jedes insonderheit/ in Krafft und
 Macht dieses unsers offnenen Brieffs und Rever-
 ses/ bey unsern wahren Worten/ Fürstlichen Ehren/
 Würden und Glauben/ solches stett und fest unver-
 brüchlich und aufrichtig zu halten/ und zu vollzie-
 hen/ darwider nichts fürzunehmen und zu handeln/
 noch jemand anders dawider zu thun gestatten/
 alles getreulich und ungefährlich/ ubrkündlich haben
 Wir unser Insigel wissentlich an diesen Brieff han-
 gen lassen/ den Wir auch mit eigener Hand unter-
 schrieben haben / Geschehen zum Sterneberge den
 vierdten Julii, Anno der weniger Zahl im zwey und
 siebenzigsten Jahre.

L. S.

manu propria.

L. S.

Ulrich/ Herzog
 zu Meckelnburg/
 manu propria.

ASSE.

ASSECURATION

Revers sub dato **Güstrow**/

23. Februar. Anno 1621.

WON GOTTES Gnaden/ wir Adolph Friederich und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Herzogen zu Meckelaburg/ Coadjutor des Stifts- Rakeburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwesrin/ der Lande Rostock und Stargardt Herren/ ic. thun kund und bekennen hiemit für Uns unsere Erben/ und nachkommende Herzogen zu Meckelaburg. Nachdem unsere getreue Landstände/ von Ritter- schafft und Städten/ bey ihigem Landtage/ Uns unterschiedliche Gravamina und Beschwerung übergeben/ und umb unsere gnädige Vorbesse- und Abschaffung derselben/ unterthänig gebeten/ Das Wir Uns darauf/ und bey einem jeden Punct insonderheit/ in Gnaden erkläret/ verpflichtet und anheißig gemacht/ folgender Gestalt und also:

I.

Erstlich/ den punctum Religionis betreffend/ haben Wir unser getreuen Ritter- und Landschafft/ in Gnaden versprochen und zugesagt/ daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unveränderten Anno der weniger Zahl 530. der damaligen Römischen Kaiserlichen Majest. Chur- Fürsten und Ständen des Heil. Reichs übergebenen Augspurgischen Confession/ und in unsern Fürstenthumen

und Länden bis anhero allenthalben gelehrt und gepredigten Lutherischen Religion / und in unser publicirten Kirchen-Ordnung verfaßter Lehr / Glaubens und Bekänntnis / und deren exercitio, in allen und jeden Kirchen und Schulen / unser Fürstenthum / Lande / Städte / Aempter und Dörffer / auch in specie im Thumb zu Güstrow (dessen reformation, Wir Herzog Hans Albrecht / Uns hiemit begeben / und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten / für Uns / und unsere Religionsverwandten / wie in gleichen / da Wir mit unserer Hoffstadt / auf andern unsern Residenz-Häusern uns aufhalten / und daselbst obberührter unser Religionsverwandten jemand mit todt abgehen würde / denselben alda begraben / und die Leichpredigt / dem ordinari Gottesdinst un-
verhinderlich / verrichten zu lassen / reserviren und vorbehalten) ohne einige Berenderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II.

Zum Andern / verpflichten Wir Uns auch / in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine / ohn allein unser Herzog Hans Albrecht Schlosskirchen nachgesehter massen aufgenommen) auch in der Universitet zu Rostock / keine andere / als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion-Verwandte und zugethane Prediger / Professores, Lehrer und Schuldiener / zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III. Und

III.

Und sol fürs Dritte / das Consistorium, welches neben den jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt / die inspection haben / daß in allen und obbescheiden Kirchen / Schulen und Universitet zu Rostock / keine andere / dan die angedeutete Kaiser **Carl dem Fünfften** / zu Augspurg übergebene unveränderte Confession / und Luthersche Religion gelehret und geprediget / weniger einige andere / dann dero zugethane und warhafftig verwandte Kirchen- und Schuldiener / angenommen / eingesetzt oder geduldet werden.

IV.

Und da zum Vierdten / deren einer oder ander / in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird / sol das Consistorium, in unser beyder Nahmen / ohn einige Klage / für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen / die schuldig befundene / ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen / und den Beambten oder Städten / darunter der condemnirter seßhafft / die execution zu demandiren Zug und Macht haben / Inmassen es auf angestaltete Klagen / vermüge des Consistorii Ordnung / gehalten / und sonst bey derselben / wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung / ohne was in diesem revers in specie anders disponiret, nach

18.

nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden sol.

V.

Fürs Fünffte/ sol den Appellationibus vom Consistorio und beyden Canzleyen aus Hoffgericht/ ihr unbehinderter stracker Lauff/ nach wie vor gelassen werden.

VI.

Zum Sechsten/ sol das Consistorium, mit keinen andern/ als der oberwehneten unveränderten Augspurgischen Confession / und Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzt werden.

VII.

Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht/ fürs Siebende/ Uns hiemit bevor / auf oder an unsern Residenz-Häusern/ die bereits gebauete Capellen zu erweitern/ oder daselbst ichtberührter massen/ neue Kirchen zu bauen / und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt aida aufhalten werden / durch unsere ordinari Hoffprediger / so Wir zu unser Schloss Kirchen zu Güstrow bestellt / für Uns und unsere Hoffdiener predigen zu lassen / dahin aber niemand eingeparret / weniger den Eingeparreten an der Kirchen des Orts / an ihrem exercitio der Lutherschen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden sol.

Ebener

VIII.

Ebener massen behalten Wir Uns fürs Achte/
 bevor / auf unser Hoffstadt / unsere Edel-und etliche
 wenig andere Knaben / so in der Kirchen singen / doch
 nicht wider ihren / ihrer Eltern oder Vorwandten
 Willen / privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber
 daneben keine andere Schulen der reformirten Reli-
 gion angerichtet / Sondern dieselben alle und jede/
 auch in specie die Thumb-Schule zu Güstrow / in
 welcher das Ministerium die Inspection behalten sol/
 bey dem exercitio der offtgedachten unverenderten
 Augspurgischen Confession / und Lutherschen Reli-
 gion / nach wie vor gelassen / und die Knaben ander
 Gestalt nicht instituiret werden.

IX.

Und weil zum Neunden / durch etlicher
 Prediger ungebührlichs Schmehen und Schelten /
 oftmals viel Unruhe erreget / und die Gemeine da-
 durch nicht gebessert / weniger die Kirche gebauet
 wird / Als wollen Wir Uns deswegen einer sonder-
 baren Ordnung vergleichen / wie es solchen Falls da-
 mit gehalten werden sol / und dieselbe vor der publi-
 cation, unser getreuen Ritter-und Landschafft com-
 municiren und mittheilen / Und da jemand der Pre-
 digen / wider solche Ordnung freventlich handeln /
 und auf bescheneue zweymalige Erinnerung / von
 seinem Unfuge nicht abstehen wolte / so sol Uns Herzog
 D Hans

Hans Albrecht/denselben zu enturlauben/ und einen andern der oftberührten unverenderten Augspurgischen Confession/ und Lutherischen Religion verwandten Prediger/ an seine Stelle wiederum einzusetzen/frey und bevor stehen. Es sol aber den Predigern die reformirte Lehr/ und deren auchorn, mit außdrücklichen Nennung derselben/ gebürlich zu widerlegen/ und mit Grunde göttlichs Worts zu refutiren, die Theologicas controversias, auf den Cankeln perspicuè und bescheidenlich zu tractiren/ auch die iho gewöhnliche Confessional-Namen/ zum Unterschied der Lehr und Lehrer/ ohne Schmähen zu gebrauchen/ Ingleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schriften/ nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr/ wie die Namen haben mag/ so der ihrigen zu wider/treulich und fleißig zu warnen/ und zur Beständigkeit in ihrer erkantten Religion zu ermahnen/nach wie vor unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende/ wollen Wir die disposition, über die Deconomien-Güter/ ein jeglicher in seinem Antheil behalten/ und sollen dieselben jedes Orts unverrückt gelassen/ die Kirchen-und Schuldiener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürzet/ oder solche Güter zu ichtwas anders/ als ad pias causas angewand/ auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Deconomien-und Kirchen-

Kirchenäckern / kein Eintrag zugefügt / sondern dieselben unbehindert dabey gelassen werden. Sollten aber von solchen Oeconomey-Gütern / ganze Dörffer alienirt und vercußert werden / auf den Fall wollen Wir es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte verbleiben lassen.

XI.

Zum Elfften / sollen die relationes visitationum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft / Item Synodorum ins Consistorium eingeschicket / und demjenigen / darunter der visitirter Ort belegen / daneben zugefertiget werden.

XII.

Anreichend fürs Zwölffte / das jus nominandi und vocandi pastores Ecclesiarum, erachtē Wir Christlich / recht und billig seyn / daß den Gemeinen / so wol auf dem Lande / als in Städten / auch denen so das jus patronatus, & vocandi ministros Ecclesiae, nicht haben / keine Pastores und Seelsorger / die sie zuvor nicht gehöret / oder sonst am Leben / Wandel / Lehr und Sitten tadelhaft / und nicht qualificirt, beygebracht und aufgedrungen werden. Wollen auch unsern Superintendenten, über diese unsere Verordnung festiglich zu halten / mit Ernst aufserlegen und befehlen. Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin / wann Uns hinkünftig einer vom Adel / oder die Rätthe in Städten / eine Person / die Er oder Sie / zu seinen oder ihren

ihren Seelforger / aus erheblichen Ursachen / gern haben / und befördert sehen möchten / nominiren , und umb unsere gnädige Bewilligung und confirmation unterthänig anhalten werden / daß Wir Uns darauf / nach Befindung der fürgeschlagenen Person qualiteten und Geschicklichkeit / doch unbegeben des juris patronatus, aller gnädigen Gebürnuß wollen zu erzeigen wissen.

XIII.

Zum Dreyzehenden / sol das Hoffgericht / nach wie vor gemein bleiben / und mit keinen andern / als der oftberührten Augspurgischen Confession / und Lutherschen Religion-verbunden Personen nach außweiß des affecuration Revers de Anno 1572. besetzt / und von einem jeden unter uns zwo Personen / deren einer des Landrichters / der ander des Vice-Landrichters officium verwalten sol / continuirlich gehalten werden / Und wollen Wir Uns / mit Zuziehung unser getreuen Ritter und Landschaft / wegen Reformir- und Verbesserung desselben / fordersambst vergleichen und vereinbaren.

XIV.

So sollen auch / fürs Bierzehende / die Contributiones gemein bleiben / und die Landtage zum Sterneberge und Malchin umbschichtig gehalten werden.

Die

XV.

Die Erhöhung der Zölle/ fürs Funffzehende /
betreffend / wollen Wir dieselben / dem alten ge-
wöhnlichen Herkommen nach / und einen jeglichen bey
seiner hergebrachten exemption und Freyheit der sel-
ben unbeeinträchtigt verbleiben lassen. Und da von
den Hausvoigten / Landreutern und Zöllnern dem
zu widern einiger Mißbrauch eingeführet worden /
wollen Wir solches auf gebührliche notification wie
derumb abschaffen.

XVI.

Zum Sechzehenden / wollen und verord-
nen Wir / daß die Paurleute die ihnen umb gewissen
Zins oder Pacht eingethane Hüfen / Acker oder Wie-
sen / deßern sie kein Erbzinsgerechtigkeit / jus emphy-
teuticum, oder dergleichen / gebührlich bezubringen /
den Eigenthumbs-Herrn / auf vorgehende Loskün-
digung / nulla vel immemorialis temporis detentatio-
ne obstante, unreigerlich abzutretten und einzuräu-
men schuldig seyn sollen.

XVII.

Was fürs Siebenzehende / der Beam-
pten und Land-Reuter Execution-Gebühr betrifft /
lassen Wir es bey unser publicirten Execution-Ord-
nung / in Gnaden verbleiben / und seyn darüber fe-
stiglich zu halten gemeint.

XVIII.

Den zu thiger Contribution, verordneten Land-
 kasten / fürs Achtzehende / betreffend / können
 Wir in Gnaden geschehen lassen / daß die freye dispo-
 sition, Verwaltung und dispensation desselben / so
 lange die Uns unterthänig bewilligte **Sehenmal**
hundert tausend Gulden auf und beysammen
 gebracht / und zu Befreyung unser beschwerten Fürst-
 lichen Einkommen / wiederum verwand und ange-
 legt unser Ritter- und Landschaft ungehindert ge-
 lassen werde / wie Wir dann derselben solches hiemit
 und in Krafft dieses / auf ist-berührte Maß / noch-
 mals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend
 aber die Reichs-Grätz- und andere dergleichen Steu-
 ren / so nicht Uns und unsern Fürstenthumen und
 Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen /
 sol es mit dem Landkassen dergestalt gehalten wer-
 den / daß bey Uns / und unsern nachkommen regieren-
 den Herzogen zu Meckelnburg / jederzeit zween
 Schlüssel / und bey unser getreuen Landschaft gleichs-
 falls zween Schlüssel / einer bey denen von der Ritter-
 schafft / und der ander bey denen von Städten / hin-
 füro seyn / auch die Einnehmer in unser und gemeiner
 Landschaft Namen bestellt und beeydet / und die ein-
 kommende Gelder / in unser verordneten / und der von
 der Landschaft Deputirten beyseyn / gebührlich be-
 rechnet / und was übrig / ohne der Landschaft unter-
 thänige

thänige Beliebung/ nicht in unsern/ sondern affein zu
des Landes/ und gemeinen Besten gebraucht und
verwenden werden sol.

XIX.

Fürs Neunzehende/ wollen Wir keinen
unser getreuen Unterthanen/ an seiner Jagt-Gerech-
tigkeit/ die er über Rechts-verwehrete Zeit legitime
hergebracht/geruhiglich gebraucht/ und noch iho in
possessione vel quafi rechtmässig hat/einige Behinde-
rung/curbation und Einhalt erzeigen/ oder solchs von
den Unserigen zu beschehen verstaten/ Uns auch der
Vorjachten ander Gestalt nicht/ dann von unsern
löblichen Vorfahren beschehen/ jederzeit gebräu-
chen/ und sol in den Aufschreiben zur Vorjagt eine
gewisse Zeit/ nach Verflistung derselben sich ein jeder
seines Rechtens und Befugnis zu gebrauchen/ alles
wege specificiret und namhaft gemacht werden.
Damit auch wegen des Jäger-Rechtens hinkünfftig
kein Streit erregt werden müge/ als lassen Wir ges-
schehen/ wann die Jagthunde in Verfolgung des
aufgetriebenen Wildes über die Grenzen lauffen/
dass alsdann den Jägern frey stehe/ ihre Büchsen nie-
derzulegen/ die Winde zu hinterhalten/und die über-
gelauffene Jagthunde/ von des benachbarten Grund
und Bodem wieder zu holen/und aufzukoppeln/wann
auch gehegte Winde mit dem Hasen über die Grenze
lauffen und fangen/ so sol der Jäger denselben also-
fort aufzunehmen Zug und Macht haben/ doch dass
er

er ihn nicht an den Sattel binde / sondern ungebunden in der Hand davon führe / würde auch ein Thier auff eines Grund und Bodem geschossen / und über die Grenze lauffen und fallen / so sol dem Jäger erlaubet seyn / mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen / dasselbe alsofort in continenti aufzunehmen und wegzubringen.

XX.

Weil auch zum Zwanzigsten / zu Erhaltung redlichen Glaubens und credits, wider die säum- und außfällige Schuldener und Bürger / vor Jahren scharffe Zwangsmittel gebraucht / auch deswegen eine sonderbare Constitution Anno 1602. wider die muthwillige falliten publicirt worden / Als wollen Wir istangeregte Constitution, auf der falliten Ehemweiber / so ihrer Ehemännr Umbschläge verrichten / selbst mit zehren / banquetiren / und in aller Uppigkeit leben / und also ihrer Ehemänner / und deren Creditornnlegenheit und Schaden / selbst verursachen / und dessen überwiesen werden / zugleich mitgezogen haben / und weil Wir daneben von unser getreuen Landschafft / umb Wieder einführung der Einlager / in Unterthänigkeit ersuchet worden / als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt / aus den von ihnen angezogenen Ursachen / aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen und wollen demnach / daß ein Bürge / wann er für jemand außgenommen wird / seinen Principaln / es sey gleich die obligation auffß Einlager gericht

richtet oder nicht/ Krafft dieser Constitution, zur richtiger Zahlung und einreiten ermahnen sol/ würde aber dieselbe auf Anthonii, oder sonst in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen/ so sol der Principal nebenst dem Bürgen vierzehnen Tage darnach einreiten/ und zugleich seinen Nebenbürgen zum einreiten erfordern/ und derselbe auch alsobald darauff nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn/ damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert/ und den für diesem darunter sürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge/ als sol jedem einreitenden Bürgen/ die erste Woche/ alle Tage 4. fl. für sich/ seinem Diener/ und zwey Pferde/ die ander Woche aber 6. fl. jeden Tag/ und so fortan/ hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde/ so sol à primo die morse auff jeden Tag vor jeder hundert einen halben fl. loco interesse angeschlagen/ am letzten Tage aber des vierzehentagigen Einreitens die Bürgen wirklich bezahlen/ und da solches nicht geschicht/ von der Zeit an statt des interesse jede Woche einen halben fl. auf hundert/ über den gewöhnlichen Zins zu geben schuldig seyn. So bald aber die Bürgen wirklich zahlen/ und des Principals obligation und cession an sich bringen/ so sollen sie alsdann in continenti, auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der obligation und Quittung in des principalis Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden/ und dieselbe/ da sich ein

E

con-

concurfus creditorum ereuget/ uff vorgehende Com-
 mission und liqvitation gebühelich taxiret/ und auf
 Fürzeigung der eingelöseten originali obligationen,
 und des Wirths Verzeichnis / ohne einige fernere
 liqvitation und moderation, für die außgezehrte
 Hauptsumm/ Zinse und Unkosten dem Gläubiger
 alsbald in solutum zugeschlagen/ und ferner von dem
 selben verkauft/ und ieder Besage seiner obligation
 jure prioritatis cuique salvo daraus contentiret und
 bezahlet gemachet. Solte aber nach Verkaufung
 der Güter sich befinden/ daß die Schulden alle nicht
 bezahlet werden können/ so sol alsdann der Debitor
 in einen dazu verordneten Schuldthurm geworffen
 werden. Dofern auch der Bürgen einer oder mehr/
 auf beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde/
 so sol derselbe dem Principal gleich geachtet/ und mit
 ihm vorgesetzter massen procediret und verfahren
 werden/ und da der eine oder ander obgesatzter Ord-
 nung zuwider sich auf flüchtigen Fuß setzen / und sei-
 ne außgesatzte Bürgen nicht benehmen / oder auch
 seine Creditorn fuga defraudiren würde/so sol der oder
 dieselbe von Helm und Schild/ Ehr und Redlichkeit
 öffentlich vortheiliet/ und des Landes verfestet wer-
 den/ und sol diese Constitution durch keine appellation
 suspendiret, oder dessen effect behindert werden/ In-
 massen sich die Landschafft aller suspensiff-mittel/ so
 darwider fürgenommen werden möchten/ auf die-
 sem allgemeinen Landtage unanimi placito verzie-
 hen und begeben haben/ und sol diese Constitution so
 wol

wol ad præsentis als futuros casus dirigiret und gericht seyn.

XXI.

Die übermässige Stawung des Wassers / zum ein und zwanzigsten / belangend / sind Wir darunter nochmals gebührliche Erkündigung fordersambst anzustellen / und so viel möglich / unser getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden in Gnaden geneigt.

XXII.

So wollen Wir auch fürs zwey und zwanzigste / ein jeder in seinem Antheil / unsere Landräthe / vermüge des Anno 1572. der Landschafft gegebenen Assuration Revers, zu den Landsachen in fürfallenden Nöthen / zu Rath ziehen und gebrauchen.

XXIII.

Inmassen Wir auch / fürs drey und zwanzigste / zu Verkündigung Reichs- und Cräiß-steuern / geschehen lassen können / daß in solchen Fällen allemal Landtage gehalten werden / und wollen Wir alsdann / wann Wir in der Person selbst nicht erscheinen / die Unserige mit gebührender instruction, dahin schicken und abfertigen. Solten aber dabey etwa hochwichtige Sachen einfallen / dazu unser Præsenz von nöthen /

E ij

then/

then/wollen Wir Uns nach Bestandung dergestalt zu
bezeigen wissen/wie Wir es unsern Land und Leuten
zutrag-und erspriesslich erachten werden.

XXIV.

Zum vier und zwanzigsten/ wollen Wir
unser getreuen Ritter-und Landschafft in Gnaden
gewilliget und nachgegeben haben/das in alten Lehen
die Agnaten/ so eins Nahmens/ Schild und Helms
seyn/ wann sie sich schon der Sipschafft halber nicht
berechnen können/ einander succediren mögen.

XXV.

Zum fünff und zwanzigsten/ wollen
Wir den Gebrauch dieses Fürstenthumbs/ das der
Bürgen Erben in Bürgschafften/ so in specie auf
die Erben nicht gerichtet/ zu keiner Zahlung verbun-
den/ hiemit in Gnaden confirmiret und bestettiget
haben.

XXVI.

Wie Wir imgleichen/ fürs sechs und
zwanzigste/ den Gebrauch/ das die Bürgen/ un-
geacht sie allen beneficiis und Einreden renunciiret,
dennoch mit Erlegung ihres Stranges/ sich ent-
freyen können/ wo sie sich nicht des Meckelnburg-
schen Land-und Hoff-Gerichts Gebrauch/ in specie
verziehen und begeben/ hiemit confirmiren und be-
kräftigen.

Weil

XXVII.

Well auch / zum sieben und zwanzigsten/
wegen der Erb-Jungfrauen / und wie weit sich der-
selben erlangtes Privilegium erstrecket / eine Zeit
hero viel Streit und Irrungen fürgegangen / als ha-
ben Wir auf unser getreuen Ritterschafft selbst ei-
gen unterthäniges Gutachten / die Sachen dahin
verabschiedet/das die Erb-Jungfern die ihnen ange-
fallene Lehengüter/Zeit ihres Lebens frey/ ungehin-
dert jemandes/doch allein jure ususfructus einhaben/
nutzen und geniessen sollen und mögen. Zum Fall
auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an
Bahrchafft und allodial-Gütern auf seinen Todes-
fall hinter ihm verlassend würde / das sie darvon ge-
büßlich außgesteuert werden könte / so sol ihr der
Brautschaff ex feudo, pro quantitate ejusdem, we-
nigers nicht / und ungeacht ihres habenden Nieß-
brauchs abgerichtet und gefolget werden. Doch
sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen / we-
der ganz/noch zum Theil zu alieniren, zu vercußern /
oder auch zu deterioriren und zu verringern / und das
harte Bau-und Mastholz weiter dann zu des Lehen
scheinbaren Nutz und Frommen zu verhaueu / keines
weges bemächtiget / oder dem Lehenfolger auf den
einen oder andern Fall / allen erweißlichen Schaden
und Nachtheil zu erstatten / auch die Gebäu unter
Dach und Eck well in gutem Wesen zu erhalten/
schuldig und verpfligt seyn. Die auf dergleichen
E iij Lehen/

Lehen/ auf ableiben des Lehnmans hauffende Schulde/ dafern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können/ sollen von den Erb-Jungfern/ so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen/ gebühlich verzinset/ aber die Hauptsumma von den Lebensfolgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Guthe dergleichen Besserungen angerichtet werden/ die den Lebensfolgern zu besonder Nutz und Frommen gereichen können/ so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige nach billiger Ermessigung zum Halbschied/ was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert/ gar nicht refundiret und wiederstattet werden. Es sol aber eine Erb-Jungfer gar keine neue Gebäu/ ohn vorwissen der Lebensfolger anzurichten/ bemächtiget/ oder dafür keine Wiedergeltung gewertig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen/ da mehr dann eine Erb-Jungfer vorhanden/ und deren eine tods verfehret/ ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lebensfolger verfallt. Demnach setzen und ordnen Wir/ daß die Erb-Jungfern/ wann sie ihres Vatern Lehen ungetheilet und pro indiviso gebrauchen und genießten/ einer der andern succediren, hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet/ der Verstorbenen Antheil auf die nechste Agnaten und Lehenstrager/ oder an Uns den Lehenherzn nach gestaltten Sachen respectivè verstimmen und fallen sol.

Endlich

Endlich wollen Wir / da einer unser Lehenleutes /
 der nicht in unsern Fürstenthümen und Landen
 häußlich geseßen / ohne männliche Leibs. Lehen-
 Erben todes verfahren / und allein Töchter hinter
 ihm verlassen solte / daß dieselbige wenigens nicht /
 als wann der Vater unter unser Bittmäßigkeit
 sein domicilium und stettiges Anwesen gehabt / ob-
 berührtes Privilegii fähig seyn / nützen und genießen
 sollen und mögen.

XXVIII.

Daß auch / fürs acht und zwanzigste /
 die verwittibte Edelfrauen / wann sie zur andern Ehe
 schreiten / ihren einhabenden Wittthumb / gegen Er-
 stattung des eingebrachten Ehegeldes / Besserung /
 und was dem anhängig / den Lehenfolgern cediren
 und abtreten / crachten Wir den Rechten und Her-
 kommen gemess / Es wäre dann / daß in der Heu-
 raths- und Wittthumbs- Verschreibungen / so mit
 Fürstlichen und vetterlichen consens aufgerichtet / ein
 anders versehn und enthalten / Dabey es dann billig
 zu lassen / jedoch sol es mit denselben der melioration
 und deterioration halber / allermassen wie oben im
 Punct von Erb. Jungfern disponiret, observiret und
 gehalten werden.

XXIX.

Wir constituiren und verordnen auch hiemit
 fürs neun und zwanzigste / daß die Lehen
 so

so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich
besessen / in ketiae Wege hinfüro revociret werden
sollen.

XXX.

Der aus einem Geschlecht ins ander verkaufften
Lehen halber / erklären Wir Uns / fürs dreyßigste /
in Gnaden dahin / daß in dergleichen Fällen des Käuf-
fers sambtliche Vettern / so sich mit ihm der Agnation
und Stipschaft halber / biß auf den fünfften Grad
exclusivè gebührlich zu berechnen / in der Kauff ver-
schreibung und Fürstlichen consens nominatim mit
begrieffen / und das verkauffte Lehen / quoad ipso no-
minatos, und derselben Leibes-Lebens-Erben in in-
finitum pro feudo antiqvo gehalten / und solchs auch
auf die vor diesem bereits erkauffte Lehen gezogen
werden sol.

XXXI.

Dem nechst haben Wir / fürs ein und drey-
ßigste / unser getreuen Ritterschafft / die besondere
Gnade gethan / daß die einem Lehmann anererbte
Schulden / und dariner sonst wegen gebührlicher
Aussteuer- und Abfindung / seiner respectivè Töchter /
Schwester und Brüder / doch daß solches nicht über-
messig geschicht / durch Feursbrunst / Ungewitter / und
andere casus fortuitos, ohn sein Hin und Fahrlesig-
keit / aus göttlicher unwandelbaren Verhängnuß
gerathen möchte / aus den Uns eroffneten Lehnen be-
zahlt

zahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit/Beding und Vorbehalt/ daß der letzte Lehentrager ein Inventarium oder specificirte designation, der ihm anerbten Schulden innerhalb 4. Wochen/nach dem ihm das Leben heimgefallen/vermittelst Endes zu ediren und in die Cancley einzuschicken. Und wann er dann zur Aussteuer seiner Töchter und Schwester/ oder auch in andern Fällen/ so ist vermeldet/ einer Anleihung einer gewissen Summen Geldes benöthiget/ solches Uns und unsern nachkommenden regierenden Landes Fürsten als den Lehnherm supplicando zu erkennen zu geben/ und umb gnädigen Consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflichtet. Wir aber und unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden/ dann obberührt/ nach Eröffnung der Lehen keinesweges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

XXXII.

So lassen Wir auch/ zum zwey und dreyßigsten/ geschehen/ daß die von der Ritterschafft und Städten auf ihrem unstreitigen Grund und Boden/ da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget/ und die Unterthanen auf gewisse Müssen zu mahlen nicht verbunden seyn/ unbehindert Mühlen bauen mögen.

F

Zum

XXXIII.

Zum Fall auch / fürs drey und dreyßigste / die Gewonheit oder Constitutio in der Chur-Brandenburg (wann Märckische Bürgen / nebenst Meckelnbürgern / oder auch ander Herrschafft Unterthanen Bürglich gelobet / daß die Märckische fidejussores in solidum, ob sie sich schon also verschrieben / nicht belanget / oder der ausländischen Strenge zu bezahlen gedungen werden mögen) wider die Meckelnburger observiret werden solte / wollen Wir es ebenmessig wider die Märckische Bürgen in solchen Fällen hinwiederumb also halten.

XXXIV.

Das schädliche Münzwesen und desselben Remedirung / fürs vier und dreyßigste / betreffend / wollen Wir an unser treueyferigen Landsväterlichen Fürsorg / Mühe und Fleiß / so viel Uns immer zu erheben möglich / nach wie vor nichts erwinden lassen / und Uns noch bey wehrendem diesem Landtage einer practicirlichen heylsamen Münz-Ordnung vergleichen.

XXXV.

Zum fünff und dreyßigsten / wollen Wir zu Verhütung künfftiger disputaten , mit Zuziehung unser getreuen Landschaft / eine gewisse formulam obligationis , wie es mit Verschrieb- und Entrichtung

tung der Reichsthaler in specie oder ander Sorten gehalten werden sol / abfassen und publiciren lassen / darnach auch in unsern Cantzleyen und Hoffgericht verabschiedet und gesprochen werden sol.

XXXVI.

Gestalt Wir auch / fürs sechs und dreysigste / mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und Landschafft / ein gemein Land-Recht in Teutscher Sprach / damit ein jeder / wie seine Sach im Gericht zu treiben / selber verstehen könne / zusammen bringen und abfassen / und nach demselben in den Cantzleyen und Hoffgericht sententiiren und sprechen lassen wollen.

XXXVII.

Wann Wir Uns auch / fürs sieben und dreysigste / aus erheben- und beweglichen Ursachen zu Nutz und Frommen unser Fürstenthume und Lande mit jemand in confederation und Bündnuß absonderlich einlassen würden / dazu unser getreuen Landschafft Contribution von nöthen / so wollen Wir die Land-Räthe alsdann mit darzu ziehen / und ihres Rathes gebrauchen.

XXXVIII.

Wir seynd auch / zum acht und dreysigsten / hinfürs keine Lauffplätze oder Durchzüge in

S ij

und

und durch unsere Fürstenthume und Landen / oder je ander Gestalt nicht / dann auf Maß / wie in den Reichs-Abschieden versehen / zu verstaten / gänzlich gemeint und entschlossen.

XXXIX.

Würden Wir auch / fürs neun und dreyßigste / (welches GOTT gnädig abwenden wolle) in solche schwere Mißverstände und Uneinigkeit gerathen / und zu den Waffen greiffen / so wollen Wir unser getreuen Ritter- und Landschaft / wie auch die Stadt Rostock einer gegen den andern / ingleichen wider die Stadt Rostock / wann dieselbe in terminis verbleiben / und sich den aufgerichteten Erbverträgen gemess verhalten wird / und keinen Aufstand unter sich / oder auch sonsten Rebellion erregen / und mit unrechtem Gewalt gegen Uns und unsere Unterthanen nichts tentiren / unsere getreue Landschaft / wie auch die Stadt Wismar mit Hemmung der Ab- und Zufuhr / oder sonsten ander Thätigkeiten / ingleichen die Stadt Rostock wider die andere Stände / und in specie wider die Stadt Wismar in obgedachten Fällen / zu Wasser oder zu Lande nicht auffordern und gebrauchen.

XL.

Zum vierzigsten / lassen Wir es wegen des geklagten Mülzen / Brauen / Vorkaufferey und Handwerker auf den Dörffern / bey unser außge-
küm-

kündigten Policcy-Ordnung nochmahls bewenden/
und wollen wider solche eingeriffene Mißbräuche ge-
bürende Verordnung zu machen/ und mit der exe-
cution darauf zu verfahren wissen.

XLI.

So erklären Wir Uns auch/ fürs ein und
vierzigste/ in Gnaden dahin / da jemand aus der
Ritter-und Landschafft straffwürdig befunden / daß
Wir unerkannten Rechtens wider ihn nicht verfab-
ren / sondern ihn zuvor mit seiner Nothdurfft / ver-
müge des Asssecuration Revers de Anno 1572. gebühr-
lich hören wollen.

XLII.

Zum zwey und vierzigsten/ haben Wir
gnädig bewilligt und nachgegeben / daß die jenige/ so
von unserm Fiscal in peinliche Anspruch genommen
werden/ si delicta casualia non dolosa sint, und es son-
sten delicti qualitas permittiret und zulasset/ allein bey
Eröffnung der Endurtheil sich in der Person zu stel-
len/ anzuloben/ und darüber gewöhnliche caution zu
præstiren verpfflicht und schuldig seyn / solches aber ad
notoria & enormiora delicta, darüber in dem Anno
1606. zum Sterneberge übergebenem generaligrava-
mine, und abermahls von unser getreuen Ritter-
schafft/bey der Landtagsversammlung daselbst ganz
beschwerlich geklagt worden / nicht gezogen und ver-
standen / sondern darunter Inhalts des Anno 1572.

F ij

den

den 4. Julii, der Ritter- und Landschafft gegebenen
Asssecuration Revers allerdings procediret, ver-
fahren / und das übel mit Eifer und Ernst gestraffet
werden sol.

XLIII.

Was die Bestrafung der unter denen vom Adel
länger mehr zu- und überhand nehmenden Unzucht/
fürs drey und vierzigste / anreicht / ist dero-
wegen in unser publicirten Policen-Ordnung / Tit.
Von Todtschlag / Ehebruch. S. Würde
auch / cum duob. seqq. albereit Verordnung gesche-
hen / Darauf Wir auf gebührliches Anhalten / die
execution, ohne ansehen der Personen / unweitgerlich
ergehen zu lassen / oder auch nach Befindung des de-
licti und der beschuldigten Personen qualitet und Bes-
chaffenheit / aufferhalb denen Fällen / so Leib- und Le-
bensstraff auf sich tragen / den Verwandten die Ver-
minderung personæ delinquentis zu verstaten / in
Gnaden erbietig.

XLIV.

Fürs vier und vierzigste / wollen Wir
unser getreuen Landschafft aufgetretene Bauren /
in unsern Nemptern nicht aufhalten / sondern auf ge-
bührliches Ansuchen und Beweißthum ihren Herrn
wiederumb folgen lassen.

Zum

XLV.

Zum fünff und vierzigsten/ wollen Wir wegen der geklagten und von den Beampten oder andern gelegten neuen Krüge Erkündigung anstellen/ und dieselben nach Befindung hinwiederumb abschaffen.

XLVI.

Betreffend / fürs sechs und vierzigste/ der Bauren übermäßige Kosten bey Hochzeiten/ Silden und Kindtauffen/wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen.

XLVII.

So viel / zum sieben und vierzigsten/ die Entlauffung der Knecht und Dienstboten / zur Ernden und ander Zeit belanget / sol deswegen das kein Knecht oder Magd von jemand in Jahrdienst angenommen werde/ sie haben dann ihres guten Abschiedes und Verhaltens glaubwürdigen Schem vorgezeigt / nothwendige Ordinanz gemacht / und die Ubertreter derselben gebühlich gestraffet werden.

XLVIII.

Ingleichen erachten Wir / fürs acht und vierzigste/ zu Erhaltung Gehorsams/ Treu und Redlichkeit unter dem gemeinen Besinde hochnötig seyn/

seyn / daß kein Keisiger-Knecht / Kuszcher / Botzt/
Möller / Schäffer / und dergleichen Gesellen / die nicht
ihres redlichen Verhaltens und Abschieds / von ihren
vorigen Junckern oder Herrschafft gebührlichen
Schein und Kundschaft / die ein jeder auf sein Eyd
und Pflicht ihnen mittheilen wird / fürzulegen / von
jemand zu Dienst auff- und angenommen werden.
Dannenhero Wir unsere hiebevordesshalb publicirte
Mandata zu renoviren gemeint / deren ein jeder unser
Unterthanen bey unnachlässiger Straff funffzig
Thaler / gehorsamlich zugeleben schuldig und hie-
mit nochmals und ernstlich befehliget seyn sol.

XLIX.

Schließlich und zum neun und vier-
zigsten / wollen Wir auch den angenommenen ap-
pellationen am Käyserlichen Cammer-Gericht / doch
mit Erinnerung sich der muthwilligen und frevel-
haften appellationen dagegen zu enthalten / ihren
starcken Lauff / und unsere getreue Ritter- und Land-
schafft / bey ihren wolhergebrachten Privilegiis, Asse-
curation Revers, Erbverträgen / Appellation Reces-
sen, Frey- und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig ver-
bleiben lassen / und dawider niemand beschweren.

Zu Urkund haben Wir diesen Brieff / in vor-
gesagten Constitutionibus, Coucessionibus, Belieb-
und Verordnungen / in allen Clausulen und Pun-
cten / für Uns / unsere Erben / und nachkommende
Herzogen

Herzogen zu Meckelnburg/mit unserer eigenen Hand
den Subscription und anhangenden Fürstlichen In-
sigeln befestigt / Und gegeben zu Güstrow / den drey
und zwanzigsten Monats Februarii, nach Christi
unsers Erlösers und Seligmachers Geburt / im ein
tausend / sechshundert und ein und zwanzigsten
Jahre.

L. S.

L. S.

Adolph Friedrich /
Herzog zu Meckelnburg /
manu propria.

Hans Albrecht /
Herzog zu Meckelnb.
manu propria.

G Revers

Revers sub dato **Güstrow**/

23. Februar. Anno 1621.

WOn **GOTTES** Gnaden/ Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Herzogen zu Meckelnburg/ Coadjutor des Stifts- Raseburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwesrin/ der Lande Rostock und Stargardt Herren/ 26. Bekennen hienit vor Uns/ unsere Erben/ und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich aus unterthäniger Zuneigung/ Treu und Liebe/ so sie gegen Uns/ als ihre Erb- Herren und Landes- Fürsten tragen/ sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen/ daß sie zu Abhelffung unser obliegenden Schulden unterthänig bewilliget/ zugesagt und versprochen/ zehenmal hundert tausend Gulden zu erlegen/ und von diesem ietz verfloffenen Anthonii an/ alsofort sechs mal hundert tausend Gulden mit den Zinsen/ und von ermelder Zeit/ über sechs Jahr zweymal hundert tausend Gulden/ gleichfalls mit den Zinsen/ und folgendes über zween/ und von abgewichenen Anthonii an zu rechnen/ über acht Jahren/ die übrigen zweymal hundert tausend Gulden/ sambt den Zinsen anzunehmen/ und also unsere Schulden abzutragen/ sich auch der Mittel und Hülf/ dadurch solches geschehen sol/ mit einander unverzüglich vergleichen wollen/ daß Wir demnach/ wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen/ denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt/ sie

sie bey allen ihren habenden Privilegien / Freyheiten
 und Gerechtigkeit (die sie von unsern löblichen Vor-
 fahren / den Herzogen zu Meckelnburg erworben/
 geruhiglich und wolhergebracht haben) insonderheit
 die vom Adel / die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern
 ein freyer Stand ist / und seyn sol / bleiben lassen/
 auch dabey / Desgleichen bey der Anno funffzeben
 hundert dreyßig / Käyser Carl dem Fünfften / Chur-
 Fürsten / und Ständen des Heil. Röm. Reichs / zu
 Augspurg übergebenen unverenderten Confession
 und Lutherschen Religion / und bey Fried und Recht /
 gnädiglich schützen und handhaben / auch den allge-
 meinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Be-
 schwerungen und Klagen / welchen noch nicht abge-
 holffen / aber dennoch klar / und uff Sigel und Brieffe /
 oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen / unver-
 züglich / und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang
 abhelffen / die andern aber / welche nicht so kundbar /
 sondern *altio rem indaginem* erfordern / durch die
 nachgefessene unpartheyische Commissarien (welche
 sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen)
 oder durch Niedersehung der Rätthe / oder *parium*
Curiaz, wie solches dem klagenden Theil am besten ge-
 legen / und von Uns bitten werden / noch vor Johan-
 nis den Anfang geben / und folgendes mit dem aller-
 förderlichsten / und zum längsten innerhalb Jahrs-
 frist zu endlicher Erörterung / gnädiger und billiger
 Endschaft kommen und gelangen lassen wollen / mit
 diesem Anhang und gnädigen Zusage / daß diese der
 Landschafft ist abermals geleistete freywillige Hülff
 ihnen

ihnen und allen ihren Nachkommen/ daran und also an
 ihren Privilegien/ Freyheiten/ Gewonheiten/ und
 vor Uns habenden Revers/ welchen Wir hiemit in der
 allerbesten Form/ Maß und Gestalt/ wie solches von
 Rechtswegen geschehen sol/ kan oder mag/ verneuert/
 erweitert un confirmiret haben wollen) ganz unschäd-
 lich und unnachtheilig seyn sol. Sie sollen auch solche
 und dergleichen Beschwerden auf sich zu nehmen/
 und Hülfe zu leisten hinfüro nicht schuldig und ver-
 pflicht seyn/ Sondern allewege bey ihren alten Pri-
 vilegien und Freyheiten/ und der alten gewöhnlichen
 einfächtigen Landbeten (wann in künftigen Zeiten
 ein Fürstlich Fräulein außgeben/ und außgesteuert
 würde/ daß sie auch und nichts anders/ denn auf vora-
 gehende frey- und gutwillige Beliebung/ und sonst
 nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen/ und wei-
 ter unser/ oder unserer Erben und nachkommenden
 Herzogen zu Meckelnburg/ Schulden anzunehmen
 und zu bezahlen nicht schuldig seyn/ und damit in kei-
 nen Weg/ mit nichten beschweret werden/ damit auch
 solche ißbewilligte Summa der zehenmal hun-
 dert tausend Gulden/ desto füglicher und trägt-
 licher könne und möge auf- und zusammen gebracht
 werden/ wollen Wir nicht allein gewilligt und nach-
 gegeben haben/ daß alle unsere Clöster- und Nempter-
 Unterthanen/ desgleichen alle geistliche und weltliche
 Güter/ der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen/ und
 der vom Adel Leibgeding/ und frembder Prælaten/
 oder anderer auffer- oder innerhalb Landes gefessen
 Güter/ so ihre Nahrung in unsern Landen haben/
 und

und unsers Echts und Beschirmung genießen / was
 Etandes / oder condition die seyn / von unsern Vorfab-
 ren / oder Uns privilegiret / oder nicht / wie die Namen ha-
 ben mögen / niemand außgezogen / möge belegt werden /
 Sondern Wir sollen und wollen auch daran seyn / die
 gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun / daß al-
 lerdings hiez in niemand benant oder nit benant sich selbst
 oder sonst jemand außziehen und exemiren. Sondern die
 von gemeiner Landschaft gewilligte Hülff / wirklich præ-
 stiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch ei-
 ner ehrbaren Landschaft / die freye disposition und dispen-
 sation, über der Zusammenbringung / und gleich von ein-
 ander Theilung der bewilligten Summen / so wol ander
 Aufgaben solcher Hülffe geruhiglich lassen / und sonder-
 lich ihnen das verschreiben und assureirn. So sol auch
 der Nachstand / von der vorigen Tripelhülff / so vorhan-
 den / oder noch in unsern Reymptern / oder bey andern un-
 sern Unterthanen restiren / oder auch von neuen von un-
 sern Befelchshabern aufgenommen worden / in diese Sum-
 ma der zehenmal hundert tausend Gulden geschla-
 gen / und dar zu gebracht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articula /
 ein oder mehr solte übergange / nach gelassen / un in Sum-
 nuß gestellet / und von Uns nicht wirklich vollzogen /
 und ins Werck gerichtet werden / (welches doch nicht ge-
 schehen sol) so soll alsdann auf den Fall auch dagegegen ei-
 ne unterthänige Landschaft der bewilligten Hülffe / Sol-
 ge zu leisten / ferner und weiter zu contribuiren / unver-
 stricket und unverbunden seyn / sondern dieselbe auf für-
 gehende Cognition der Sache / so vor unsere nieder gefasste
 Land.

Land und Hoff Rächten/auf der klagenden Parthey An-
 suchung/alsbald nñ unverzüglich angestellt werden solle/
 so lange einzustellen/und fallen zu lassen/sambt und ein
 jeder insonderheit gut Fug und Macht haben/auf welche
 Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben/Mandaten und
 Pfandungē ganz und gar verschonen/nñ nicht beschwe-
 ren wollen. Solches alles und jedes/wie obgeschrieben/
 haben Wir sambt und sonderlich/als die regierende Lan-
 des-Fürsten/vor Uns/und unsere Erben/und noch kommen-
 de Herzogen zu Meckelnburg/unsern Unterthanen vom
 Adel und Städten/zugesagt und versprochen/zusagen wir
 versprechen ihnen solches alles sämptlich und jedes inson-
 derheit/in Kraft und Macht dieses unsers offenen Brieffs
 und Revers/ben unsern wahren Worten/Fürstlichen Eh-
 ren/und Würden/und Glauben/solches stett und fest un-
 verbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehē/
 dawider nichts fürzunehmen und zu handeln/ noch je-
 mand's anders dawider zu thun gestatten/alles getreu-
 lich und ungefährlich. Ubrkündlich haben Wir unser
 Insigel an diesen Brieff hangen lassen/den Wir auch
 mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu
 Güstrow/den drey und zwanzigsten Februarii/nach
 Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt/ein
 tausend/sechs hundert/ein und zwanzigsten Jahren.

Nidolph Friedrich/
 Herzog zu Meckelnburg/

manu propria.

Mans Brecht/
 Herzog zu Meckelnb.

manu propria.

L. S.

L. S.

Und

Nad Uns darauff obberührte Ritter-
 schafft und Landstände / in unter-
 thänigstem Gehorsam angeruffen / und
 gebeten / daß Wir als igt regierender
 Römischer Kaysler / obbestimte Vertrág/
 und was demselben allerdings anhängig/
 alles ihres Inhalts zu ratificirn, confirmirn
 und zu bestetten / gnädiglich geruhen wol-
 ten. Desßhalben Wir angesehen solch
 gedachter gemeinen Landschafft unterthänig/
 demüthig und zimlich Bitt / und darumben
 mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und
 rechter wissen / auch damit das erhobene
 Mißvernehmen aus dem Wege geraumt/
 und allzeit gutes Vornehmen zwischen Herrn
 und Unterthanen verbleibe / und fortge-
 pflantz werde / obgeschriebene Vertrág/
 als igt regierender Römischer Kaysler / in
 allen und jeden ihren Puncten / Clauseln/
 Articula/

Articulu/ Inhalt/ Meinung und Begreif-
 fungen / (doch mit dem Vorbehalt und
 diesem Verstand und Maß/ daß der pun-
 ctus Religionis in alle wege verstanden wer-
 den solle/ wie solches die heylsamen Reichs-
 Constitutiones vom Religion-Frieden / an
 sich selbst mit sich bringen / und derenthal-
 ben darinnen außdrückliche Vorsehung ge-
 schehen ist /) darbey Wir auch vielgedachte
 Meckelnburgische Landständ schützen und
 handhaben wollen/ gnädiglich ratificirt, con-
 firmirt und bestettigt. Thun das/ ratificirn,
 confirmirn und bestettigen diß alles obgerühr-
 ter massen/ auß Römischer Kayserslicher
 Macht/ Vollkommenheit / hiemit wissent-
 lich / in und mit Krafft diß Brieffs / was
 Wir gedachter Ritterschafft und Landstän-
 den daran von Rechts und Billigkeit wegen
 zu confirmiren und zu bestetten haben /
 confir-

confirmiren und bestettigen sollen und mögen / und meynen / setzen und wollen / von obberührter unser Käyserl. Macht / daß obinscribte Verträgen / und was denselben allerdings anhängig / in allen und jeden ihren Wortpuncten / Clausula Articuln / Inhalt / Meynung / und Begreiffungen / obangeregt und nit anderst verstandener massen / stett / fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / auch von niemanden / wer der oder die auch seyn mögen / weder inner- noch außserhalb Gerichts / darwieder etwas fürgenommen / gehandelt / oder unterstanden werden solle / in gar keinerley Weise noch Weg / doch Uns / und dem Heiligen Reich / an unserer Ober- und Lehnshafft und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten / unvergriffen und un- schädlich / und daß der punctus Religio-
 nis

nis obangedeuter Gestalt / und nicht anders / als wie solches die heilsahme Religion und Prophean-Fried / an sich selbst mitbringen / und derethalben darinnen außdrückliche Vernehmung geschehen ist / dabey auch sie die offtgedachten Landstände von Uns / wie obgeschrieben gnädigst geschüzet und gehandhabet werden sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittersn / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Borwesern / Amptleuten / Schuldehaissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemainden / und sonst allen andern unsern und des Heil. Reichs Untertanen / und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen

sen die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem
 Brieff / und wollen / daß sie vorgedachte
 Ritter- und Landschafft / ins gemein / an ob-
 einverleibten Verträgen / auch dieser unserer
 Ratification, Confirmation und Bestetti-
 gung nicht irren noch hindern / sondern ge-
 dachte Landstände / und dero Nachkömmling
 deren geruhiglich freuen / gebrauchen / genieß-
 sen / und gänzlich darbey bleiben lassen / auch
 von Unsert / und des Heil. Reichs wegen /
 dabey schützen und handhaben / und darwi-
 der nit thun / noch daß jemand andern zu
 thun gestatten / in keine Weise noch Wege /
 als lieb einem jeden sey / Unser und des Heil.
 Reichs schwere Ungnad und Straffe / und
 darzu ein Böen / nemlich / funffzig Marc
 Löthiges Golds zu vermeiden / die einjeder /
 so oft er freventlich hierwider thäte / Uns
 halb in unser und des Reichs Cammer /
 und

und den andern halben Theil mehr obberühr-
 ten Landständen sämbtlichen unnachlässig zu
 bezahlen verfallen seyn sol / Mit uhrkund diß
 Brieffs besigelt / mit unserm Käyserl. anhan-
 genden Insigel / Geben in unser Stadt Wien/
 den siebenzehenden Tag des Monats Fe-
 bruarii / nach Christi unsers lieben HERN und
 Seligmachers Geburt / sechszechen hundert /
 und im sechs und zwanzigsten / unserer Rei-
 che / des Römischen im siebenden / des Hun-
 garischen im achten / und des Böhmeischen
 im neunnden Jahren.

FERDINAND.

Ut

Peter Heinrich von
 Stralendorff.

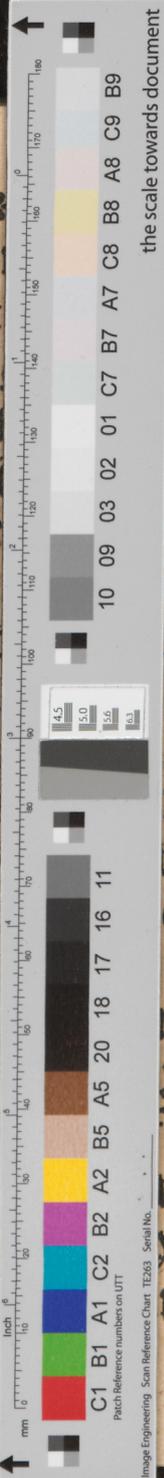
Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis
 proprium.

Johann Söldner / D. m. pr.
 Hector Freising.



H. Repton

Uns darauf obber
 schafft und Landstä
 thänigstem Gehorsam an
 gebetten / daß Wir als
 Römischer Kayser / obbest
 und was demselben aller
 gig / alles ihres Inhalts
 confirmirn und zu bestett
 geruhen wolten. Deshal
 sehen solch gedachter ge
 schafft unterthänig / dem
 lich Bitt / und darumb
 dachtem Ruyh / gutem Ra
 wissen / auch damit das e
 vernehmen aus dem Wege
 allzeit gutes Vornehmen
 und Unterthanen verblei
 pflanzte werde / obgeschrie
 als ist regierender Römisch
 allen und jeden ihren Pund



bitter
 unter
 / und
 ender
 trägt/
 hân
 icirn,
 iglich
 ange
 Land
 d zün
 volbe
 echter
 Miß
 t / und
 Herrn
 ortge
 trägt/
 ser / in
 usuln/
 Arti